



Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. –

MEDICAL BioHealth (“Fonds”)

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten
Verordnung (EU) 2022/1288

I. Zusammenfassung

1. Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden

Der Fonds strebt an, nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR zu halten, jedoch keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung.

Zur Prüfung der Anlagen hinsichtlich der Einhaltung des DNSH-Prinzips wird eine Beurteilung basierend auf ausgewählten MSCI Key Issue Scores vorgenommen.

2. Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds strebt an, einen überwiegenden Teil seines Vermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen (bspw. Reduktion der Nutzung von fossilen Brennstoffen) und sozialen Merkmalen (bspw. Achtung von Menschenrechten und Schutz der Gesundheit) leisten.

Der Fonds strebt an, diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Aktien zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG- / Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

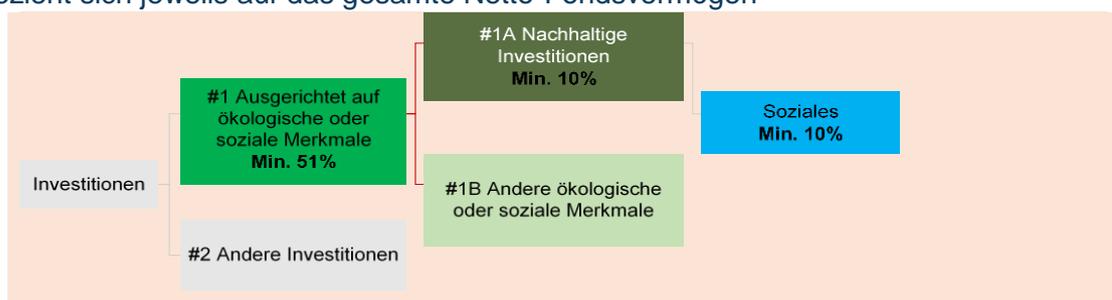
3. Anlagestrategie

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt die folgenden Elemente in Abhängigkeit, in welchem Umfang die Anlagen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen:

- Negative Screening (Ausschlusskriterien)
- Positive Screening (ESG Rating)
- Nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR
- Berücksichtigung von PAIs

4. Aufteilung der Investition

Die prozentuale Vermögensallokation des Fonds wird im folgenden Schaubild dargestellt und bezieht sich jeweils auf das gesamte Netto-Fondsvermögen



5. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager hat Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die die Auswahl der Investitionen bestimmen, die zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen. Hierzu wurden für den Fonds Ausschlusskriterien festgelegt. Ergänzend müssen der überwiegende Anteil der Vermögensgegenstände ein entsprechendes Mindestrating von MSCI aufweisen, damit diese erwerbbar sind.

6. Methoden

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Überprüfung der Berücksichtigung der ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren wird von der Verwaltungsgesellschaft auf Basis von MSCI Daten durchgeführt. Der Fonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die nachfolgenden Elemente an:

- Ausschlusskriterien)
- ESG Rating
- Beitrag zu UN Sustainable Development Goals – nur relevant für Anlagen, die als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren

7. Datenquellen und –verarbeitung

Der Fonds nutzt MSCI als Datenquelle für die definierten Nachhaltigkeitsindikatoren. MSCI verfügt über ein definiertes Verfahren für die Sammlung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Interaktion mit den Unternehmen, in die investiert wird, gewonnen werden.

8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht noch ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies ist hauptsächlich auf die relativ neue Granularität der Offenlegungsanforderung zurückzuführen ist.

9. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses.

10. Mitwirkungspflicht

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

11. Bestimmter Referenzwert

Für den Fonds wird keine Referenzbenchmark im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

II. Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden

Der Fonds strebt an, mit einem Teil seines Vermögens einen positiven Beitrag zu UN SDG 3 - „Good Health and Well-Being“ und / oder UN SDG 5 – „Gender Equality“ zu leisten.

Der Fonds strebt an, nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR zu halten, jedoch keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung.

Zur Prüfung der Anlagen hinsichtlich der Einhaltung des DNSH-Prinzips wird eine Beurteilung basierend auf ausgewählten MSCI Key Issue Scores vorgenommen.

Sämtliche Anlagen, die als nachhaltig gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren sollen, dürfen keinen Score aufweisen der geringer als 2,9 ist.

Der Fonds berücksichtigt im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie auf verschiedenen Ebenen (Ausschlusskriterien, ESG Rating, Beitrag zu UN SDGs, Key Issue Scores) systematisch – für den jeweiligen Anteil der Anlagen – spezifische Kriterien und Nachhaltigkeitsindikatoren. Die inhaltlichen Anforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 (Impact Areas) werden indirekt über ausgewählte MSCI Key Issue Scores berücksichtigt. Dabei darf keine der Anlagen, welche als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren soll, einen Score aufweisen der geringer als 2,9 ist. Zudem werden spezifische PAI Indikatoren (4, 9, 10, 11, 14) für nachteilige Auswirkungen gem. Anhang I Tabelle 1 direkt über festgelegte Ausschlusskriterien limitiert.

Das MSCI Modul „MSCI Controversies & Global Norms“ wird für die Beurteilung des UN Global Compact, der Human Rights Compliance und der Labour Compliance verwendet. Jede Anlage, die als nachhaltig gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren soll, darf hierbei keine Nichteinhaltung aufweisen.

III. Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds strebt an, einen überwiegenden Teil seines Vermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen (bspw. Reduktion der Nutzung von fossilen Brennstoffen) und sozialen Merkmalen (bspw. Achtung von Menschenrechten und Schutz der Gesundheit) leisten.

Der Fonds strebt an, diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Aktien zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG- / Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

Der Fonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“) im Umfang von zumindest 10 % des Netto-Fondsvermögens. Dabei fokussiert sich der Fonds auf die Unterstützung von sozialen Nachhaltigkeitszielen und orientiert sich an den UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

Der Fonds strebt keine Investitionen in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

IV. Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden.

Der Fonds investiert schwerpunktmäßig in Anlagen aus den Bereichen Biotechnologie, Emerging Pharma und Medizintechnologie. Im Fokus der Anlagestrategie stehen Innovationsführer mit einem überzeugenden Chance/Risiko-Profil, deren Potenziale vom Markt noch nicht entdeckt wurden und die sich teilweise noch im klinischen Entwicklungsstadium befinden.

Der Anlagestil des Fonds basiert auf fundamentalem Stock-Picking ohne Benchmark-Orientierung. Die Einzelwertanalyse basiert auf einer umfassenden Due Diligence, bei der insbesondere wissenschaftliche Aspekte im Vordergrund stehen. Entwicklungsrisiken werden im Zuge des Risikomanagements im Portfolio konsequent verfolgt und sorgfältig austariert. Zudem wird durch eine breite Streuung das Einzelwertrisiko minimiert. Auch sind die Investments des Fonds langfristig orientiert, benötigt doch die Entwicklung eines neuen Arzneimittels bis zur Marktreife durchschnittlich mindestens 10 Jahre.

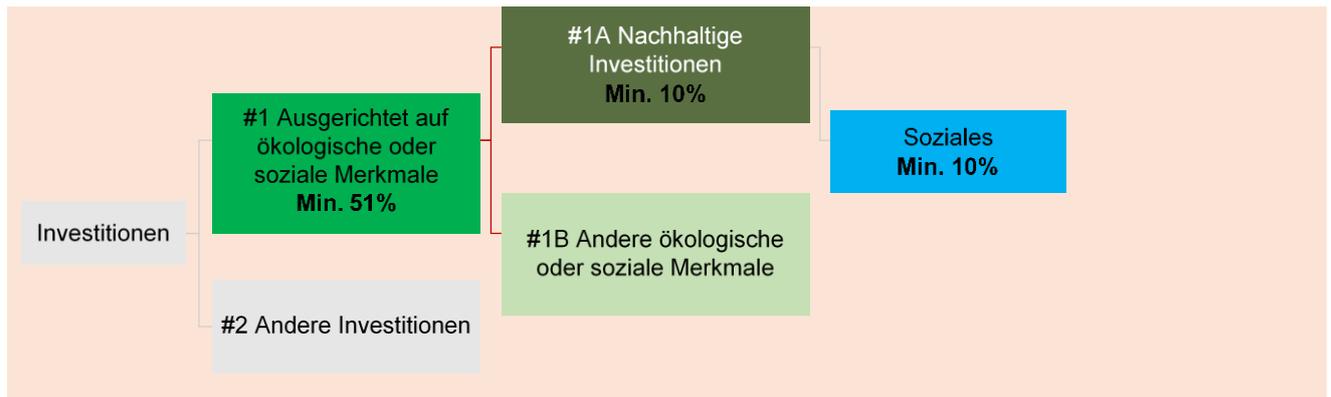
Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt, wie zuvor dargestellt, die folgenden Elemente in Abhängigkeit, in welchem Umfang die Anlagen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen:

- Negative Screening (Ausschlusskriterien)
- Positive Screening (ESG Rating)
- Nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR
- Berücksichtigung von PAIs

V. Aufteilung der Investition

Der Fonds strebt an, einen überwiegenden Teil seines Vermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen (bspw. Reduktion der Nutzung von fossilen Brennstoffen) und sozialen Merkmalen (bspw. Achtung von Menschenrechten und Schutz der Gesundheit) leisten.

Die prozentuale Vermögensallokation des Fonds wird im folgenden Schaubild dargestellt und bezieht sich jeweils auf das gesamte Netto-Fondsvermögen.



VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager hat Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die die Auswahl der Investitionen bestimmen, die zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen. Hierzu wurden für den Fonds Ausschlusskriterien festgelegt. Ergänzend müssen der überwiegende Anteil der Vermögensgegenstände ein entsprechendes Mindestrating von MSCI aufweisen, damit diese erwerbbar sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anlagebeschränkungen festgelegt, die täglich unabhängig prüfen, ob der Fonds die festgelegten Kriterien erfüllt.

VII. Methoden

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Überprüfung der Berücksichtigung der ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren wird von der Verwaltungsgesellschaft auf Basis von MSCI Daten durchgeführt. Der Fonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die nachfolgenden Elemente an. Dabei sind Ausschlusskriterien und ESG Rating zumindest für Anlagen gem. „#1 Ausgerichtet auf soziale Merkmale“ einzuhalten und für Anlagen gem. #1A Nachhaltige Investitionen“ zusätzlich die Anforderungen bzgl. des Beitrags zu UN SDG 3 und / oder zu UN SDG 5.

- I. Anlagen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale
 - A. Ausschlusskriterien

Für zumindest 51% des Netto-Fondsvermögens sind die nachfolgenden Ausschlusskriterien relevant. Ein Ausschlusskriterium ist anwendbar, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert/die Vorgabe nicht einhält.

Ausschlusskriterien	Grenzwert
Umsatz aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	0%
Umsatz aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von geächteten Waffen	0%
Umsatz aus der Produktion und Vertrieb von Tabak	≤ 5%
Umsatz aus der Produktion und Vertrieb von Alkohol	≤ 5%
Umsatz aus der Förderung, Herstellung und Vertrieb von fossilen Energien	0%
Umsatz aus dem Bau und Betrieb von Atomkraftwerken, Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen Kernkomponenten, Uranförderung und Energieerzeugung	0%
Umsatz aus dem Anbau und Vermarktung gentechnisch manipulierter Organismen und Produkte (Grüne Gentechnik)	0%
Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact Code (ohne positive Perspektive)	

B. ESG Rating

Anlagen, welche die Ausschlusskriterien einhalten, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr MSCI ESG Rating beurteilt.

MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind. Die Beurteilung erfolgt auf einer Skala von "AAA" (bestes Rating) bis "CCC" (schlechtestes Rating).

Mindestens 51% des Netto-Fondsvermögens müssen ein Mindestrating gem. MSCI ESG Rating von BB aufweisen.

C. Beitrag zu UN Sustainable Development Goals – nur relevant für Anlagen, die als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren

Anlagen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsanalyse erfolgreich bestanden haben, werden in einem weiteren Schritt in Bezug auf ihren Beitrag zu einem der UN SDGs beurteilt. Im Zuge dieser Beurteilung werden die Anlagen zunächst hinsichtlich eines möglichen positiven Beitrags zu einem der UN SDGs beurteilt. Die Beurteilung des positiven Beitrags wird basierend auf Informationen des MSCI Moduls „MSCI Sustainable Impact Metrics“ vorgenommen. Dabei wird für die Beurteilung des positiven Beitrags der Nachhaltigkeitsindikator „SDG Net Alignment Score“ verwendet. Dieser Nachhaltigkeitsindikator bemisst den Beitrag der Anlage pro UN SDG auf einer Skala von „Strongly Misaligned“ (negativster Beitrag) bis „Strongly Aligned“ (positivster Beitrag). Eine

Anlage muss dabei einen positiven Beitrag, d.h. „Aligned“ oder „Strongly Aligned“ auf UN SDG 3 und / oder UN SDG 5 erreichen.

Sofern ein positiver Beitrag festgestellt werden kann, wird in einem nächsten Schritt die Anlage in Bezug auf die Einhaltung des „do no significant harm principle“ („DNSH“) beurteilt. Dabei werden ausgewählte „Key Issue Scores“ aus dem MSCI Modul „MSCI ESG Ratings“ berücksichtigt. Die „Key Issue Scores“ werden in Bezug auf nachhaltigkeitsrelevante Schlüsselrisiken auf einer Skala von 0 – 10 vergeben. Zur Sicherstellung der Einhaltung des „do no significant harm principle“ wird vorausgesetzt, dass Anlagen einen Score von $\geq 2,9$ erreichen.

Abschließend werden die Anlagen, neben der zuvor bereits erfolgten UN Global Compact Beurteilung zusätzlich hinsichtlich Human Rights Compliance und Labour Compliance beurteilt. Diese abschließende Beurteilung erfolgt basierend auf Informationen des MSCI Moduls „MSCI Controversies & Global Norms“.

Die Beurteilung besteht aus vier Einzelbeurteilungen deren Ergebnis „Pass“, „Watch List“ oder „Fail“ annehmen kann. Die Anlagen müssen dabei in allen Einzelbeurteilungen ein „Pass“ aufweisen.

Anlagen, welche die Vorgaben aller drei Schritte A bis C erfüllen, werden vollständig als nachhaltige Anlagen gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifiziert.

VIII. Datenquellen und -verarbeitung

Der Fonds nutzt MSCI als Datenquelle für die definierten Nachhaltigkeitsindikatoren. MSCI verfügt über ein definiertes Verfahren für die Sammlung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Interaktion mit den Unternehmen, in die investiert wird, gewonnen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine erste Due-Diligence-Prüfung von MSCI während des Onboarding-Prozesses durchgeführt und regelmäßige Aktualisierungen dieser Due-Diligence-Prüfung festgelegt.

Die Datenverarbeitung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und MSCI wird über eine definierte Schnittstelle sichergestellt.

Es werden keine Daten geschätzt, die für die Investitionen verwendet werden, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen.

IX. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht noch ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies ist hauptsächlich auf die relativ neue Granularität der Offenlegungsanforderung zurückzuführen ist.

X. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses. Während der Due-Diligence-

Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und -Indikatoren überprüft und es wird sichergestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Fondsprospekt dargelegt sind, übereinstimmen.

XI. Mitwirkungspflicht

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

XII. Bestimmter Referenzwert

Für den Fonds wird keine Referenzbenchmark im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

Ergänzende Informationen können dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt nebst Anhang mit den vorvertraglichen Informationen entnommen werden.